

Zeitschrift: Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Herausgeber: Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Band: 35 (1964)

Artikel: Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Orts- und Regionalplanung

Autor: Gerber, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-956505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Orts- und Regionalplanung

Einleitung

Manche Behörden und die Kreise des Natur- und Heimatschutzes haben schon viel getan, um schöne Landschaften, um Aussichtspunkte und historische Stätten, um gewisse Seeufer vor der Überbauung zu schützen. Mit Besorgnis sehen wir, wie im schweizerischen Mittelland die Ortschaften zusammenwachsen, so daß sich vom Neuenburgersee bis zum Bodensee bald eine einzige Bandstadt bildet. Auch in unserem Freiburgerland mehren sich Zeichen einer solchen kritischen Entwicklung.

Auf dem «Weg der Schweiz» und in vielen Hallen der Expo 64 wurden für den aufmerksamen Betrachter Fragen aufgeworfen, welche mit der Planung und der Gestaltung unserer Umwelt in engstem Zusammenhang stehen.

Diese brennenden Probleme, welche das allgemeine Interesse betreffen und demzufolge jeden Einzelnen von uns angehen, wollen wir einer näheren Betrachtung unterziehen. Über die Planung unserer Ortschaften, Städte und Regionen erfahren wir, welches der Weg ist, um die Erhaltung und die Gestaltung einer gesunden Landschaft zu erstreben.

Ortsplanung

Die Ortsplanung erstreckt sich nicht nur über die eigentliche Ortschaft sondern meistens auch über das ganze Gemeindegebiet. Sie bezweckt eine in jeder Beziehung harmonische Entwicklung der Dörfer und Weiler der Gemeinde; Ordnung und Regelmäßigkeit bei Um- und Neubauten zu erzielen. Das Baugebiet ist so eng wie möglich zu be-

grenzen, um die bereits bestehenden und projektierten öffentlichen Anlagen und Werke gut auszunützen und das unregelmäßige Hinauswachsen der Ortschaften und Weiler in das landwirtschaftlich genutzte Land zu verhindern.

Bei jeder Planung werden Interessen von Landbesitzern, Berufsgruppen, Gemeinden usw. berührt. Daß sie ihre Forderungen anmelden, ist verständlich und für die erstrebte Lösung notwendig. Da sich die Interessen aber überschneiden, kann nicht allen recht getan werden. Der Planer muß entscheiden, wessen Forderungen in erster, welche in zweiter, dritter Linie befriedigt werden können. Bis zum Aufkommen des Landesplanungsgedankens herrschte folgende Rangordnung:

1. Uneingeschränkte Bodennutzung.
2. Verkehr.
3. Industrie.
4. Land- und Forstwirtschaft.
5. Besiedlung.
6. Landschaftsbild.

Infolge der schlechten Erfahrung wird diese Rangordnung nicht mehr anerkannt. Was die Landesplaner wollen, ist eigentlich gerade die umgekehrte Reihenfolge:

1. Landschaftsbild.
2. Wohnung.
3. Land- und Forstwirtschaft.
4. Industrie.
5. Verkehr.
6. Zulässige Benützung des Bodens.

Die uneingeschränkte Nutzung des Bodens nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist nicht mehr angängig. Den Forderungen nach einem harmonischen Landschaftsbild, nach hygienischen Wohn- und Industriebauten haben sich auch die zufälligen Besitzer eines Grundstückes zu unterziehen. Die Wertung der verschiedenen Belange ist natürlich eine Ermessensfrage welche von Fall zu Fall überprüft werden muß.

Diesen Richtlinien entsprechend finden wir in den Ortsbebauungsplänen verschiedene Zonen für den Wohnbau, das Gewerbe, die Indu-

trie, die Verkehrsanlagen, die Grünzonen für öffentliche Werke und Anlagen. Der Ortsbebauungsplan kann aus verschiedenen Plänen bestehen: Richtplan, Bebauungspläne, Quartierpläne, Zonen- und Straßenpläne sowie die Pläne für die technischen Anlagen. Diese werden begleitet von den dazu gehörigen Reglementen.

Regionalplanung

Benachbarte Gemeinden finden sich zusammen, um gemeinsam und mit vereinten Kräften Probleme zu stellen, welche miteinander zu lösen sind. Der Rahmen der Pläne erstreckt sich dann über eine Region. Die Wasserversorgung, das Straßennetz, die Verkehrsbetriebe zwingen zum Beispiel die Partner zu einem koordinierten Vorgehen. Im Sinne dieser Zusammenarbeit haben sich die Gemeinden um Freiburg und Bulle zusammengeschlossen. Andere werden diesen Weg im allgemeinen Interesse ebenfalls beschreiten.

Historischer Rückblick

Die Geschichte lehrt uns, daß einzelne Planungen schon früher ausgeführt wurden. Noch heute hören wir mit Bewunderung vom technisch hochstehenden Straßennetz der Römer in Helvetien. Ins gleiche Kapitel gehören die zahlreichen Gründungen der mittelalterlichen Städte welche ein Muster der Planung darstellen. Geplante Gemeinschaftswerke finden wir in der Melioration der Linthebene und in unserer Gegend in der ersten Juragewässerkorrektion. Ein technisches Meisterwerk bilden die vor rund hundert Jahren gebauten Eisenbahnen.

Die Beispiele könnten beliebig vermehrt werden. Wir müssen aber immer darauf hinweisen, daß es in allen diesen Fällen immer um die Planung einzelner Belange ging und die Teilprobleme nicht zusammengefaßt und aufeinander abgestimmt wurden.

Planungsrecht

Eine Planung ist ohne gutüberlegte, rechtliche Grundlage kaum denkbar. Es gilt, einen Ausgleich zu finden zwischen den Ansprüchen des Einzelnen und der Allgemeinheit. So finden wir in den mittelalterlichen Bauordnungen baupolizeiliche Vorschriften wegen der Feuers-

gefahr. Die Bürger wurden aber auch angehalten «anständig» zu bauen. Die sogenannten Handfesten waren rechtliche Vorschriften. Die freiburger Handfeste schrieb Parzellen, sogenannte Hofstätten, von 60×100 Fuß vor, welche sich an das zähringische, rechtwinklige Straßensystem einpassen mußten. Im Flugbild von Freiburg erkennen wir noch heute diese straffe Einteilung. Der Umriß der Stadt schmiegt sich trotz der starren Grundform dem Schwung des Sandsteinsporns an.

Rechtliche Bestimmungen werden weiter ausgedehnt bis zum Einbruch der französischen Revolution, wo unter dem Schlagwort der Freiheit die strenge Ordnung fällt und den vehementen Anstoß zu einer chaotischen Entwicklung freigibt. Die Städte sprengen die Wehrmauern, welche mit dem Aufkommen der Artillerie ohnehin nutzlos werden, und überfluten die umliegende Landschaft.

Die raschere Zunahme der Bevölkerung, als Folge der Industrialisierung in der folgenden Epoche, die Steigerung des Verkehrs auf Schiene und Straße verstärkten diese Entwicklung. Zögernd folgt der Gesetzgeber in bestimmten Gebieten, aber ohne Sicht auf die Zusammenhänge. Das Gesetz über die Gemeinden und Pfarreien erinnert die Behörden an ihre Rechte und Pflichten in Baufragen.

Es blieb aber unserer Generation vorbehalten, die Planung, wie wir sie heute verstehen, im Kantonalen Baugesetz vom 15. Mai 1962 rechts gültig zu verankern. Diesem folgt nun auch das Einführungsreglement, das nächstens ebenfalls herauskommen wird. Diese beiden wichtigen gesetzlichen Grundlagen enthalten eine Reihe von Bestimmungen über Heimat- und Naturschutz, welche in diesem Heft anderweitig behandelt werden.

Durchführung der Planung

Dem Gesetz entsprechend liegen die Kompetenzen der Planung, je nach dem Grad, in der Hand des Staatsrats, der Oberämter und der Gemeindebehörden.

Insbesondere für die Ortsplanung hat der Gemeinderat sehr weitgehende Rechte und natürlich auch Pflichten. Diese umfassen nicht nur die Aufsicht über die eigentlichen Hochbauten, sondern auch die Tiefbauten, Straßen, Abbrüche, Grabarbeiten, jegliche Veränderung der Landschaft sowie alle Fragen des Natur- und Heimatschutzes.

Alle Probleme die mit diesem Aufgabenkreis zusammenhängen, sind in Plänen und Reglementen erfaßt. Die praktische Ausführung dieser

Arbeiten wird ausgewiesenen Fachleuten in Auftrag gegeben. Braucht es für eine Ortsplanung eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus Architekt, Ingenieur und allenfalls einem Geometer, werden für größere Planungen noch weitere Fachbearbeiter zugezogen. Die Gruppe wird je nachdem ergänzt durch: Juristen, Statistiker, Verkehrs fachmann, Geologe, Geograph, Agronom, Förster, Soziologe, Hygieniker, Historiker, Fachmann für Abwasserfragen, Wasser, Telephon und Elektrizität. Dazu die Mitarbeiter für den Heimat-, Kunstdenkmäler- und Naturschutz. Hinter diesen Sachbearbeitern stehen weiter alle Vereinigungen, welche an einer vernünftigen Planung Interesse haben und ihren uneigennützigen Beitrag nie verweigern. Wir nennen da: Naturschutz, Heimatschutz, Vereinigung für Landesplanung, Verkehrs- und Verschönerungsvereine, Verein für Wanderwege, Geschichtsvereine, Naturforschende Gesellschaft und weitere spezielle Fachverbände.

Die Koordination aller Fachgebiete steht normalerweise in der Hand des Planers der, meistens als Architekt tätig, das Zusammenspiel auf Grund seiner Praxis auf dem Bauplatz beherrscht.

Planung und Naturschutz

Wer erinnert sich nicht an die romantischen Darstellungen aus dem höfischen Leben, wo die Königin von Frankreich, Marie-Antoinette sich, als naturverbundene Schäferin gekleidet, in ihrem Dörfchen, dem «hameau» ergeht. Oder an die späteren Darstellungen der ersten Berggänger in das trutzige Gebirge und die Bilder aus der Biedermeierzeit, welche das Lob des ländlichen, natürlichen Lebens preisen. Die Zeiten sind vorbei, wo männlich ein mitleidiges Lächeln für die romantischen Ästheten übrig hatte, welche ein «zurück zur Natur» predigten.

Heute ist aus den romantischen Vorstellungen bitterer Ernst geworden. Die Verstädterung, begleitet von den Werken der Technik, frisst immer weiter um sich und verschlingt das landwirtschaftlich genutzte Land. Der stetig sich mehrende Einfluß des Menschen auf die Landschaft zwingt zum Nachdenken und zum Handeln bevor es zu spät ist. Wohl ist in unserem schönen Freiburger Land die Lage noch nicht so brennend wie anderswo. Zahlreiche prächtige Dörfer und stattliche Weiler haben das jahrhundertealte Gesicht noch beibehalten. Die Entwicklung hat bei uns später eingesetzt, aber schon mahnen gewisse Zeichen zur Aufmerksamkeit.

So überschreitet das wachsende Häusermeer der stolzen Zähringerstadt bereits die Grenzen und ergießt sich in die Nachbargemeinden. Im Zeichen der Hochkonjunktur wachsen auf tannenbestandenen Bergweiden die Ferienhäuser wie Pilze aus dem Boden. Hier ist es eine Industrie, ein Hochhaus, dort eine Freileitung, ein Stausee oder ein Stück Autobahn welches die uns liebgewordene, gewohnte Landschaft verändern.

Es wäre falsch, gegen diese Entwicklung anzukämpfen, welche die natürliche Folge der heutigen industriellen Gesellschaft bedeutet. Wir können den technischen Fortschritt nicht verneinen, sondern müssen ihn durch eine vernünftige Planung so lenken, daß er für uns und die späteren Generationen zum Segen gereicht. Die Schwierigkeiten für den Schutz der Landschaft steigern sich zusehends, solange auch die Bodenpreise immer weiter und schneller in die Höhe klettern.

Wir müssen uns vor Augen halten, daß seit einigen Jahren in der Schweiz ungefähr 2000 Ha meist gutes Bauernland jährlich in Bauland umgewandelt wird. Und die Bevölkerung wächst zusehends, während die Fläche des Landes immer die gleiche bleibt. Darum ist es auch nicht verwunderlich wenn wir vernehmen, daß der schweizer Bauer den teuersten Boden bewirtschaftet, den es gibt. Nur eine umfassende Landesplanung kann zusammen mit sinnvoller Orts- und Regionalplanung dafür sorgen, daß unser unersetzliches Gut und Erbe, der Boden, nicht leichtsinnig verschleudert wird.

Die Grünfläche in der Gemeinde

Die Forderungen und Ansprüche des heutigen Lebens verpflichten die Gemeindebehörden zur Schaffung und Erhaltung von öffentlichen Werken und Anlagen in sogenannten Grünzonen. Je nach dem Ausmaß der Gemeinde nehmen diese Zonen mehr oder weniger Land in Anspruch und sind rechtzeitig und vorsorglich zu sichern.

Die ersten Wünsche an Grünflächen stellen die Kinder und Jugendlichen: Kleinkinderschulen, Tummel- und Spielplätze, Sitzplätze, Schulen, dazu Sport- und Turnflächen. Berufstätige haben Freiflächen nötig um sich zu erholen. Die einen wollen Sportanlagen, Bäder, Campingplätze, einen heimeligen Dorf- oder Festplatz, andere bevorzugen Familiengärten, Spazierwege und Aussichtsplätze.

Gemeindehaus, Kirche und Heime, Anstalten und Spitäler in der

Gemeinde brauchen Land, um den steigenden Nachfragen nachzukommen und müssen auch eine Reserve für Vergrößerungen schaffen.

Nicht zu vernachlässigen sind die technischen Anlagen der Gemeinde: die Wasserversorgung benötigt Schutzzonen für die Quellen und Reservoir, die Kläranlage, welche mit der Zeit vorgesehen werden muß, wird in eine Grünzone eingebettet. Es muß eine Lösung für die hygienische Beseitigung des Kehrichts und des Schutts gefunden werden. Die Nachfrage für die Parkierung von Automobilen steigt beständig und der Verkehr im allgemeinen verlangt dringend Lösungen.

Grünflächen in der Region

Die gleichen Ansprüche, aber in einem größeren Ausmaß, stellt auch die Region an die Planung. Die Gemeinden schließen sich für die Erstellung von öffentlichen Anlagen aus wirtschaftlichen und praktischen Gesichtspunkten zusammen. Es geht um Schulen höherer Ordnung, Sportanlagen, Spitäler und Heime, Wasserversorgung, Kläranlage, Kehrichtverbrennungsanstalt usw. Dazu stoßen neue Probleme: größere Verkehrsanlagen jeder Art, vielleicht ein Flugplatz, Waffen- und Schießplätze und anderes mehr. Ausmaß und Lage sowie Landreserven sind so anzulegen, daß diese Anlagen auf lange Zeit den Bedürfnissen genügen können und zugleich für die ganze Gegend zweckdienlich sind.

Schutz der Landschaft

Es ist nun eine der vornehmsten Aufgaben der Behörden und der beauftragten Berufsleute, die Eingriffe in die Landschaft, welche die Bauzonen und die Verwirklichung der öffentlichen Anlagen nach sich ziehen, so vorzunehmen, daß diese nicht beeinträchtigt wird. Die Eingliederung der Bauten erfolgt in Bezug auf kubische Erscheinung, Form, Gestaltung, Farbe und Material und setzt vom Projektierenden selbstverständlich ein gewisses Einfühlungsvermögen voraus.

Das gleiche gilt auch für alle Bauvorhaben in unseren Städten und Dörfern, welche in die Nähe von historisch, ästhetisch und architektonisch wertvollen Bauten zu stehen kommen. Im kleinsten Weiler, der mit seinem natürlichen Schutz und Schmuck, den Obstbäumen, in die Landschaft eingebettet ist, kann ein einziger, unglücklicher Neubau das harmonische Bild auf immer zerstören.

Eine besondere Gefahr droht der Landschaft durch die Fortschritte der Wirtschaft und Technik und deren Nebenerscheinungen. Wie Spinnweben hängen die elektrischen und Telephondrähte an unzähligen Masten um unsere Siedlungen. Geröllhalden von Kieswerken und Ablagerungen aller Art überdecken und ersticken Gras, Busch und Baum von weither sichtbaren Abhängen. Verrostete Autowracks, ausgediente Maschinen und Unrat zieren Waldränder und Tobel. Stützmauern und Kunstbauten von kantigen Formen und ortsfremdem Material begleiten Straßen durch das Gelände. Häuser in der landfressenden und unwirtschaftlichen Streubauweise ergreifen von einer bis anhin unberührten Landschaft Besitz.

Blitzende Blechsilos und moderne Flachdachgaragen nisten sich in den Bauernhöfen ein. Der Fortschritt wütet überall. Benzintankstellen in grellen Farben säumen unsere Hauptstraßen, oft an den verkehrstechnisch gefährlichsten Stellen. Dazu gesellt sich die allgegenwärtige Reklame, welche sich, Produkte jeder Art anbietend, an Läden, Scheunen, Speichern und überall, wo sie der Wanderer oder der eilige Fahrer sieht, häuslich an den Straßenrändern niederläßt.

Jeder Natur- und Heimatfreund, der offene Augen hat, kann diese «schwarze Liste» der Wunden, welche Tag für Tag in unseren land-, wald- oder alpwirtschaftlich genutzten Boden geschlagen werden, beliebig verlängern. Der Verwüstungsprozeß geht langsam aber stetig vor sich und es ist höchste Zeit, daß die Behörden und auch jeder einzelne von uns in seinem Kreis mithelfen, diesen Mißständen zu wehren.

Längst hat sich der Natur- und Heimatschutz dieser Fragen angenommen. Reservate, Schutzzonen und Bauverbote schützen bereits heute einzelne interessante Standorte und Gegenden vor dem unüberlegten Zugriff des Menschen. Es bleibt aber noch viel zu tun und da hat eine vernünftige Planung, wie sie die neue kantonale Regelung vorsieht, überall einzugreifen.

Die Aufgaben des erhaltenden Landschaftsschutzes sind recht vielseitig: Ausscheidung von Schutzgebieten zur Erhaltung von See- und Flußlandschaften, eindrücklichen Ortsbildern, Aussichtspunkten, Tobeln und Schluchten, Wald- und Freilandstandorten, Mooren usw. Schutz von eindrücklichen Kleingehölzen und Einzelbäumen, ausgeprägten Bachläufen, Grundwasseraufstößen, erratischen Blöcken und Baudenkmälern. Unterstützung der Bestrebungen für die Erhaltung

der Tier- und Pflanzenwelt. Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer.

Die kluge Einsicht, daß sich die Natur selber gegen den Einfluß des Menschen auf ihre Weise rächt, dringt immer mehr durch. Erinnern wir uns nur an die Typhusepidemie von Zermatt, wo das Trinkwasser durch Abfallablagerungen verseucht wurde. Oder noch an die Badeverbote am Genfersee, welche die Behörden wegen übermäßiger Verschmutzung der Gewässer anordnen mußten. Denken wir an die Erosionen, Lawinen, Trockenheit und Überschwemmungen, welche immer auf irgendwelche Art eine Folge der Störung der natürlichen Begebenheiten sind.

Wenn unser Land als «Visitenstube» für unsere und fremde Gäste weiter bestehen will, muß da und dort gehörig aufgeräumt werden. Es stehen begreiflicherweise in diesem Fall auch große wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel. Fremdenverkehr und Tourismus unseres Landes mit den vielgerühmten Naturschönheiten dürfen auf keinen Fall mehr von sträflichen Unzulänglichkeiten abgeschreckt werden. Wanderer, Berggänger, Skisportler, Wasserratten, Jäger und Fischer sollen sich ihrer Heimat nicht schämen müssen.

Landschaftspflege

Ein weiteres Betätigungsgebiet für die sich mit der Landschaft befassenden Personen eröffnet sich in der Lösung der Landschaftspflege. Es geht in Wirklichkeit nicht nur darum, die Landschaft zu erhalten sondern auch die Mängel festzustellen, diese zu korrigieren und in den Naturhaushalt helfend und tatkräftig einzugreifen, wo es die Umstände erheischen.

Die Aufgaben der Landschaftspflege und, man möchte fast sagen, Landschaftstherapie sind wieder vielseitig. Erstellung und Unterhalt von landschaftsverbundenen Anlagen für Sport und Tourismus: Strandbäder, Zeltplätze, Wanderwege, Skifelder, Skipisten usw. Bepflanzung von Stellen mit Freiland, welches eine landwirtschaftliche Ausnutzung ausschließt, mit Bäumen und Sträuchern an Ufern von Bächen, Flüssen und Kanälen, Rainen, Abhängen und Böschungen von Straßen und Bahnen. Anlagen von Windschutzstreifen und Aufforstungen im Rahmen der Ortsplanung und bei Güterzusammenlegungen und Meliorationen. An die Landschaft angepaßte Gestaltung und Einkleidung von

wirtschaftlich-technischen Anlagen wie Kläranlagen, Reservoirs, Autobahnen, Ablagerungs- und Auffüllorte mit Baum und Strauch. Landschaftlich gute Linienführung bei Straßen- sowie Fluß- und Bachkorrektionen. Wahl der geeigneten Stellen für Abgrabungen und Ablagerungen sowie Verbindung mit dem Umgelände mittels Durchgrünung. Verkabelung von Freileitungen wo immer möglich, oder dann sorgfältige Prüfung der geeignetsten Linienführung sowie Auswahl und Tarnung der Masttypen. Übergang von der unhygienischen, oft dem Zufall überlassenen Ablagerung von Kehricht und Abfällen zur Verbrennung und Kompostierung. Eindämmung der Auswüchse im Reklamewesen und bei der Anlage von Antennen, Benzinsäulen usw.

Die oben bezeichneten Aufgaben ergeben eine regelrechte praktische Landschaftsgestaltung. Zur Bewältigung dieser Aufgaben werden Landschaftsgestalter zugezogen. Als solche sind alle Fachgruppen zu bezeichnen, welche an der Veränderung der äußeren Gestalt des Landschaftsbildes maßgeblich beteiligt sind. Es umfaßt dies hauptsächlich die Architekten, Ingenieure, Forst- und Kulturingenieure und Landschaftsgestalter. Die Aufgaben, die jedem einzelnen Interessengebiet zufallen, sind mannigfaltig und überaus dringlich, stellen doch das gegenwärtige Bauvolumen und die heute erreichte Verkehrsdichte fast unlösbare Probleme an die Bearbeiter.

Die Bedürfnisse nach Erholung und Entspannung im Grünen sind heute derart geworden, daß wir die Verwirklichung längst erwogener Ideen nicht mehr hinausschieben dürfen.

Folgerung

Es besteht kein Zweifel: Planung und Sorge um die Landschaft sind zu einer dringenden Forderung des Tages geworden. In der Tat führt die heutige Situation ständig zu Wandlungen im Landschaftsgefüge. Eine unvoreingenommene Prüfung dieser Entwicklung führt zum Schluß, daß die Landschaftsvergewaltigung nicht nur zur Raubwirtschaft am Boden, sondern auch zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung aller Elemente führt.

Wenn auch die Notwendigkeit einer klugen Intensivierung der Nutzung besteht, so darf nicht übersehen werden, daß unser Land und vorab unser Kanton in seinen Wesenszügen eng mit der Vielfalt an Landschaften und Naturschönheiten verbunden ist. Deshalb legt

unsere Bevölkerung nach wie vor zum überwiegenden Teil Wert auf die sinnvolle Erhaltung einer natürlich anmutenden Landschaft und ist bereit, dieses unvergleichliche Erbe zu behüten und es ungeschmälert und sogar verbessert den kommenden Generationen zu übergeben.

PAUL GERBER
Dipl. Arch. E.T.H. S.I.A.

LITERATURHINWEISE

P. Emmenegger: «Senseland». Schweizer Heimatbücher Heft 98/99. Verlag Paul Haupt Bern.

M. Türler: «Vom Werden unserer Städte». Regio Verlag Zürich 1949.

W. Schaumann: «Die Landesplanung im schweizerischen, englischen und französischen Recht. Regio Verlag Zürich 1950.

Schriftenfolge der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung VLP. Zentralsekretariat Eidmattstraße 38, Zürich.

Nr. 1: «Harmonie in der Landschaft».

Nr. 2: «Die Grünflächen in den Gemeinden».

Nr. 3: «Die Gemeinden und die Landesplanung».

Nr. 4: «Gedanken zum Bodenrecht und zur Bodenpolitik».

Vereinigung Schweizerischer Straßenfachmänner VSS. Seefeldstraße 9, Zürich.
«Vorschriften und Normblätter für Bepflanzung».

Zeitschriften:

«Plan». Schweizerische Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung.
Verlag Vogt-Schild A. G. Solothurn.

«Heimatschutz». Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz. Verlag Walter AG. Olten.

«Schweizer Naturschutz». Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Naturschutz. Sekretariat St. Albananlage 26, Basel.